

An die Mitglieder der RKZ

Zürich, 16. August 2012

1190_20120816_Partiieler_Kirchenaustritt.doc

Urteil des Bundesgerichts zum «Partiellen Kirchenaustritt»

Sehr geehrte Damen und Herren

Anfang August 2012 wurde das Bundesgerichtsurteil 2C-406/2011 vom 9. Juli 2012 veröffentlicht¹. Erwirkt wurde das Urteil von derselben Person, die schon das letzte einschlägige Urteil vom 16. November 2007 (BGE 134 I 75ff) erwirkt hatte. Das nun ergangene Urteil setzt konkret um, was das Bundesgericht damals als Praxisänderung in Aussicht gestellt hatte. Presseberichte, unterschiedliche Stellungnahmen von Seiten der Diözesen, Anfragen von Journalisten und besorgte Rückfragen aus kantonalkirchlichen Organisationen sind für das Präsidium der RKZ Anlass zum vorliegenden Schreiben, dessen Inhalt mit der Kommission für Staatskirchenrecht und Religionsrecht abgesprochen ist.

Der partielle Kirchenaustritt ist möglich, darf aber nicht rechtsmissbräuchlich sein

Die Bedeutung des neuen Bundesgerichtsurteils lässt sich wie folgt zusammenfassen: Das Bundesgericht hat seine Praxisänderung trotz vielfacher Kritik von namhafter Seite leider zwar bestätigt und festgehalten, dass die Erklärung des Austritts aus der Kirchgemeinde unmittelbar wirksam ist, aber gleichzeitig in richtiger und wichtiger Weise ausdrücklich festgehalten, es sei rechtsmissbräuchlich und daher unbeachtlich, aus der Kirchgemeinde auszutreten und die Dienste der Kirche gleichwohl in Anspruch zu nehmen. Damit können missbräuchliche partielle Kirchenaustritte verhindert werden und bleibt so die grundsätzliche Kirchensteuerpflicht aller Kirchenangehörigen erhalten.

Im Einzelnen ist auf Folgendes hinzuweisen:

Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht

Im Nachgang zum Bundesgerichtsentscheid von 2007 wurden in allen betroffenen Diözesen Richtlinien erlassen, die mit den kantonalkirchlichen Organisationen abgesprochen waren und sowohl die Erklärung der SBK als auch die rechtlichen Abklärungen der RKZ berücksichtigten. All diese Richtlinien und Dokumente betonen die Solidaritätspflicht der Gläubigen, welcher diese im Normalfall durch die Entrichtung der Kirchensteuer entsprechen.

Als Beispiel seien die Churer «Richtlinien für den Umgang mit Personen, die erklären, aus der Kirchgemeinde bzw. der kantonalen Körperschaft auszutreten, aber katholische Gläubige bleiben zu wollen» vom 7. Oktober 2009 zitiert. Darin hält Bischof Vitus Huonder ausdrücklich Folgendes fest: «Die Kirchensteuer konkretisiert die kirchliche Beitragspflicht. Es ist deshalb in der Diözese Chur Praxis, dass die Gläubigen ihrer Verpflichtung zur finanziellen Solidarität mit der Kirche durch die Entrichtung der Kirchensteuer nachkommen.» Das neue Urteil bietet keinerlei Veranlas-

¹ http://relevancy.bger.ch/php/aza/http/index.php?lang=de&type=show_document&highlight_docid=aza://09-07-2012-2C_406-2011&print=yes

sung, von diesem Prinzip abzuweichen. Andere Regelungen sind in seltenen Ausnahmefällen möglich, bedürfen aber der Begründung.

Das Urteil betrifft nur seltene Ausnahmefälle

Das Urteil betrifft einen Einzelfall im Bistum Basel. Es darf nicht dazu missbraucht werden, ein von der katholischen Wohnbevölkerung akzeptiertes, in den meisten Kantonen der Schweiz seit langem in Verfassung und Gesetz verankertes System der öffentlich-rechtlichen Anerkennung und der Kirchenfinanzierung mit Hilfe von Kirchensteuern zu diskreditieren. Dies gilt umso mehr, als das Bundesgericht nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich an die Bestimmungen der von der Bundesversammlung gewährleisteten Kantonsverfassungen gebunden ist. Auch die Richtlinien des Bistums Basel werden vom Bundesgericht nicht grundsätzlich in Frage gestellt. Das Gespräch mit Personen zu suchen, welche den Kirchaustritt erklären, ist zulässig. Zu überprüfen ist einzig das im Bistum Basel vorgesehene Vorgehen in jenen Fällen, wo Gläubige aus der Körperschaft austreten, aber weiterhin ausdrücklich der Kirche als Glaubensgemeinschaft angehören wollen, vom vorgesehenen Gespräch mit einem Mitglied der Bistumsleitung jedoch keinen Gebrauch machen. In diesen Fällen hat nach dem Urteil des Bundesgerichts die Religionsfreiheit der austrittswilligen Person den Vorrang. Es ist wichtig zu betonen, dass die staatskirchenrechtlichen Körperschaften das hohe und auch kirchlich anerkannte Recht auf Religionsfreiheit achten und in der Praxis deshalb auch nicht den Eindruck erwecken dürfen, sie wollten dieses Recht – etwa aus finanziellen Gründen – unzulässig einschränken.

Personen, die den partiellen Kirchaustritt erklären, gelten im staatlichen Bereich als konfessionslos

Die Berichterstattung in den Medien und manche Stellungnahmen erwecken den falschen Eindruck, das Bundesgericht überlasse die Kirchensteuerpflicht dem freien Ermessen der Kirchenmitglieder oder sehe zwei Formen der Kirchenzugehörigkeit vor. Dies ist nicht der Fall. Das Urteil hält vielmehr fest, dass Personen, die sich dieser Pflicht unter Berufung auf die Religionsfreiheit durch Austritt aus der Körperschaft entziehen, aus Sicht der staatlichen Behörden als konfessionslos gelten.

Der Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs kann missbräuchliche partielle Austritte verhindern

Und mit dem Vorbehalt des Rechtsmissbrauchs bleibt auch der wichtige Damm gegen den Missbrauch des «partiellen Kirchaustritts» erhalten. Dieser darf nicht als Mittel ausgenutzt werden, die verbindliche Kirchensteuerpflicht durch eine unverbindliche Spende in beliebiger Höhe zu ersetzen. Nimmt eine Person, die den Austritt aus der Körperschaft erklärt hat, weiterhin die Dienste der Kirche in Anspruch, handelt sie rechtsmissbräuchlich, was das Bundesgericht im neuen Urteil ausdrücklich so festhält. Ihre Austrittserklärung ist aus diesem Grunde unbeachtlich und sie schuldet die Kirchensteuern weiterhin. Dieser Rechtsmissbrauch muss ihr allerdings nachgewiesen werden, wenn staatskirchenrechtliche Behörden sie weiterhin der Kirchensteuerpflicht unterstellen wollen. Es liegt daher auch in Verantwortung der staatskirchenrechtlichen Behörden, der Seelsorgenden und der Bistumsleitungen, rechtsmissbräuchliches Verhalten zu verhindern.

Bestehende Richtlinien müssen nur modifiziert und ergänzt werden

Aus all dem Gesagten ergibt sich, dass die im Zusammenhang mit dem Bundesgerichtsurteil von 2007 erarbeiteten Richtlinien angesichts des neuen Bundesgerichtsentscheids nicht grundsätzlich überdacht, sondern nur in einzelnen Vorgehensfragen modifiziert und ergänzt werden müssen.

Entscheidend ist der Einsatz der Mittel im Geist des Evangeliums und im Dienst an den Menschen

Abschliessend ist es dem Präsidium der RKZ wichtig, alle – die staatskirchenrechtlichen Behörden wie die Seelsorgenden und die Kirchenleitung – daran zu erinnern, dass Glaube, Kirchenzugehörigkeit und Solidarität untrennbar zusammengehören². Diese Zusammengehörigkeit bildet auch das Fundament der staatskirchenrechtlichen Strukturen, die in den meisten Kantonen viel zur finanziellen Stabilität der katholischen Kirche beitragen und gute Voraussetzungen für die Seelsorge schaffen. Kirchensteuern und alle übrigen Formen der Finanzierung des kirchlichen Lebens sind dann glaubwürdig, wenn die Kirche die ihr anvertrauten finanziellen Mittel im Geist des Evangeliums und im Dienst für die Menschen einsetzt, besonders auch für die Armen und Benachteiligten. Viel wichtiger als Urteile und Richtlinien zum Kirchenaustritt ist im Hinblick auf die nachhaltige Sicherung der Kirchenfinanzierung im aktuellen gesellschaftlichen Kontext die Bereitschaft, sich immer wieder auf diesen Auftrag zu besinnen und den Kirchenmitgliedern, der Öffentlichkeit und der Politik gegenüber aufzuzeigen, dass die Kirche ihr Geld zweckentsprechend, zielgerichtet und haushälterisch einsetzt.

Freundliche Grüsse

Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (RKZ)

Hans Wüst
Präsident

Daniel Kosch
Generalsekretär

Kopie an:

- Mitglieder der Schweizer Bischofskonferenz
- Diverse Medien

² Vgl. dazu schon die Stellungnahme der RKZ zum BGE von 2007: «Glaube, Kirchenzugehörigkeit und finanzielle Solidarität gehören zusammen. Bericht und Empfehlungen zum «partiellen Kirchenaustritt» (8. September 2009, <http://www.rkz.ch/upload/20091210121048.pdf>)